

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung Jahrgang 50 – Nr. 10 – 21.05.2024 ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	191
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem gemeinsam mit der Universität Stuttgart getragenen Bachelorstudiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	195
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	199
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)	200
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)	201
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung für die höheren Fachsemester	202
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –	203

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019, S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Mai 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online Formular im Bewerbungsportal der Universität Tübingen zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;
- b) Nachweise, die Auskunft über die Eignung für den Studiengang geben, für den die Zulassung beantragt wird, sofern sie von der Bewerberin oder dem Bewerber geltend gemacht werden:
- 1. zur Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
- 2. zu besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen.
- (3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er
- 1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
- 2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
- 3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Interfakultären Instituts für biomedizinische Informatik angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 7 eine Empfehlung für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor

aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:
- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HZG in Verbindung mit § 26 HZVO;
- b) soweit geltend gemacht die Art einer Berufsausbildung und/oder/bzw. Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss gibt sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.
- (2) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.
- (2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,5 Notenpunkte verbessert werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:
- a) abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung: bis zu 0,5
- b) abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung: bis zu 0,4
- c) Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliger Bundeswehrdienst mit für das Bioinformatikstudium förderlichen Tätigkeiten: 0,3
- d) Preis bei Jugend forscht, Biologieolympiade, Bundeswettbewerb Mathematik oder Bundeswettbewerb Informatik: Bundesebene: 0,5; Landesebene: 0,4; Regionalebene: 0,3. Schulinterne Preise und Ehrungen werden nicht gewertet.
- (3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 und 9 HZVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25. Die Satzung vom 17. Juni 2005 (Amtl. Bekanntmachungen 6/2005, S. 81 ff.) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 16.05.2024

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem gemeinsam mit der Universität Stuttgart getragenen Bachelorstudiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019, S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Mai 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen und die Universität Stuttgart vergeben in dem Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online Formular im Bewerbungsportal der Universität Tübingen zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;
- b) Nachweise, die Auskunft über die Eignung für den Studiengang geben, für den die Zulassung beantragt wird, sofern sie von der Bewerberin oder dem Bewerber geltend gemacht werden:
- 1. zur Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik besonderen Aufschluss geben,
- 2. zu fachbezogenen Diensten, Mindestdauer 20 Wochen.
- (3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er
- 1. für den gewählten Studiengang zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
- bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
- 3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen trifft eine aus Mitgliedern beider beteiligter Universitäten paritätisch besetzte Auswahlkommission "Medizintechnik". Die Kommission besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Diese setzen sich wie folgt zusammen aus:
- a) der Studiendekanin/dem Studiendekan des Studiengangs "Medizintechnik" der Universität Tübingen sowie der Studiendekanin/dem Studiendekan des Studiengangs "Medizintechnik" an der Universität Stuttgart kraft Amtes
- b) jeweils einem Mitglied der Medizinischen Fakultät und einem Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, davon mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren
- c) zwei Mitglieder aus den Fakultäten für Energie-, Verfahrens- und Biotechnik bzw. Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik der Universität Stuttgart, davon mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren

Die Mitglieder werden jeweils von den zuständigen Fakultätsräten bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Auswahlkommission "Medizintechnik" wird durch die beiden Studiendekaninnen oder Studiendekane für Medizintechnik der Medizinischen Fakultät, Universität Tübingen, und der Fakultät Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik oder der Fakultät Energie-, Verfahrens- und Biotechnik, Universität Stuttgart, geleitet. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordinieren die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 7 eine Empfehlung für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:
- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HZG in Verbindung mit § 26 HZVO;
- b) soweit geltend gemacht die Art einer Berufsausbildung und/oder/bzw. Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit Bezug zur Medizintechnik, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss gibt sowie fachbezogene Dienste von mindestens 20 Wochen Dauer, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.
- (2) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.
- (2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, der über die Eignung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik besonderen Aufschluss gibt und fachbezogene Dienste, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,5 Notenpunkte verbessert werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:
- a) Fachbezogene abgeschlossene Berufsausbildung¹ mit/ohne Berufserfahrung: mit 0,4/ohne 0,3

Feinwerkmechaniker/In, Konstruktionsmechaniker/in, Mechatroniker/in, Techniker/in, Industriemeister/in,

Rettungsassistent/in, MTA, PTA, BTA und äquivalente medizintechnisch relevante Ausbildungen im naturwissenschaftlichen, medizinischen und/oder technischen Bereich

¹ z.B. als Hörgeräteakustiker/in, Technische/r Zeichner/in, Anlagenmechaniker/in, Chirurgiemechaniker/in,

- Fachbezogene Dienste² mindestens 20 Wochen: 0,2 b)
- (3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 und 9 HZVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erlässt gemäß dem Kooperationsvertrag vom 13.10.2009 / 18.11.2009 die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen, Studierendenabteilung, sowohl für die Universität Stuttgart als auch für die Universität Tübingen.
- (2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene gegenüber der Universität Tübingen verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität Tübingen nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25. Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem

gemeinsam mit der Universität Stuttgart getragenen Bachelorstudiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 14.06.2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12/2018, S. 504 ff.) tritt außer Kraft.

Tübingen, den 16.05.2024

² z.B. Rettungssanitäter/in, FSJ/ Zivildienst/Wehrdienst im medizinischen oder technischen Bereich

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Mai 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 11.05.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2023, S. 157 ff.), geändert durch die Satzung vom 14.12.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2023, S. 466), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Nach § 3 Abs. 2 b) wird eingefügt:

c) ein Nachweis über die berufsrechtliche Anerkennung des grundständigen Hochschulabschlusses gem. a).

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.

Tübingen, den 16.05.2024

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)

Aufgrund von § 2c Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229), § 6 Abs. 5 Satz 4 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBI. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBI. S. 253), sowie von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBI. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Mai 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 14.12.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 29/2023, S. 454 ff.), wird geändert.

Artikel 1

Anlage 3 – Anerkannte Berufsausbildungen wird ergänzt um folgende Berufsbezeichnungen:

Medizinische/r Technologe/Technologin – Funktionsdiagnostik

Medizinische/r Technologe/Technologin - Radiologie

Medizinische/r Technologe/Technologin – Laboratoriumsanalytik

Medizinische/r Technologe/Technologin – Veterinärmedizin

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen zum Verfahren Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Tübingen, den 16.05.2024

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)

Aufgrund von § 2c Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229), § 6 Abs. 5 Satz 4 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBI. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBI. S. 253), sowie von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBI. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Mai 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 03.02.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 03/2022, S. 58 ff.), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 05.05.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2022, S. 430 ff.), wird geändert.

Artikel 1

Anlage 3 – Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten wird ergänzt um folgende Berufsbezeichnungen:

Medizinische/r Technologe/Technologin – Funktionsdiagnostik

Medizinische/r Technologe/Technologin – Radiologie

Medizinische/r Technologe/Technologin – Laboratoriumsanalytik

Medizinische/r Technologe/Technologin – Veterinärmedizin

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen zum Verfahren Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

Tübingen, den 16.05.2024

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung für die höheren Fachsemester

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit § 7 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), und mit §§ 32 und 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Mai 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Zulassung für die höheren Fachsemester vom 05.05.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2022, S. 410 ff.) und deren Erste Änderungssatzung vom 20.07.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2023, S. 282) wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

§ 3 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Für das 5. und 7. Fachsemester Zahnmedizin kann der Nachweis über den jeweils erforderlichen Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bis spätestens zum 31. März (zum Sommersemester) bzw. spätestens zum 7. Oktober (zum Wintersemester) beim Studierendensekretariat nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 16.05.2024

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.03.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 26.03.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs
- § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Modulleistungen
- § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- § 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang
- I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen
- § 9 Antwort-Wahl-Verfahren
- II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise
- § 12 Bildung der Mastergesamtnote
- § 13 Zeugnis und weitere Nachweise
- E. Schlussbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Empirische Kulturwissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note "gut" 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) ¹Das Studium des Master of Arts (M.A.) in Empirische Kulturwissenschaft (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Empirische Kulturwissenschaft. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,
 - ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
 - Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
 - auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
 - sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
 - dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A.") verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP. Dieses Programm umfasst einen Pflichtbereich (Studienbereich EKW) im Umfang von 90 CP sowie eine Profillinie (Studienbereich Profillinie) im Umfang von 30 CP. Das Programm besteht im Einzelnen aus den folgenden Modulen:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	СР	
Studie	Studienbereich EKW (90 CP)					
1	M 1	Р	Grundlagen der Empirischen Kulturwissenschaft	Schriftlich und/oder mündlich	12	
1–3	M 2	Р	Studienprojekt	Schriftlich und/oder mündlich	24	
1–2	M 3	Р	Arbeitsfelder der Empirischen Kulturwissenschaft	Schriftlich und/oder mündlich	18	
2–4	M 4	Р	Aktuelle Forschungen und Berufsperspektiven	-	9	
4	M 5	Р	Masterprüfung	Schriftlich und mündlich	27	

Zudem ist von den Studierenden eine der drei unten aufgeführten Profillinien (Museum und Sammlungen, Diversität, Digitalität und Technik) mit folgenden Modulen im Gesamtumfang von 30 CP zu wählen.

Studienbereich Profillinie Museum und Sammlungen (30 CP)					
1–2	MA-MuSa- 01	Р	Museumsgeschichte und -theorie	Schriftlich und/oder mündlich	9
2–3	MA-MuSa- 02	Р	Studienprojektanteil aus Profillinie	Schriftlich und/oder mündlich	12
3	MA-MuSa- 03	Р	Ausstellung und Sammlung im disziplinären Kontext	Schriftlich und/oder mündlich	9
Studienbereich Profillinie Diversität (30 CP)					
1–2	MA-Div-01	Р	Kulturforschung, Diversität und Vielfalt	schriftlich und/oder mündlich	9
2–3	MA-Div-02	Р	Studienprojekt aus Profillinie	Schriftlich und/oder mündlich	12
3	MA-Div-03	Р	Diversität im (inter-)disziplinären Kontext	Schriftlich und/oder mündlich	9

Studienbereich Profillinie Digitalität und Technik (30 CP)					
1–2	MA-Dig-01	Р	Digitalität und Technik	Schriftlich und/oder mündlich	9
2–3	MA-Dig-02	Р	Studienprojekt aus Profillinie	Schriftlich und/oder mündlich	12
3	MA-Dig-03	Р	Digitalität und Technik im (inter-)disziplinären Kontext	Schriftlich oder mündlich	9

<u>Erläuterungen:</u> FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, sP = schriftliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

<u>Hinweis:</u> Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:
 - Englisch

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der in § 5 Abs. 1 genannten Module sind Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens], nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfungen.

C. <u>Prüfungsleistungen im Studiengang</u>

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass
 - die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
 - die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
 - die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

- (1) ¹Im Abschlussmodul sind 27 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 24 CP auf die Masterarbeit, 1 CP auf das Abschlusskolloquium (Forschungswerkstatt) und 2 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung über zwei Themengebiete (1 CP) und über den Inhalt der Masterarbeit (1 CP). ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit fünf Monate.
- (3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von zwei Personen als Prüferinnen oder Prüfer bewertet und findet ohne die Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.
- (5) ¹Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 60 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 40 Prozent gewichtet. ²Bei der Berechnung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul werden alle Elemente zu gleichen Teilen gewertet.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 60 CP.

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 60 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul), zu 40/3 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aus den jeweiligen Profillinien (Module MA-MuSa-01, MA-MuSa-02, MA-MuSa-03 oder MA-Div-01, MA-Div-02, MA-Div-03 oder MA-Dig-01, MA-Dig-02, MA-Dig-03), zu 40*2/3 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- Durch das Prüfungsamt erfolgt die Eintragung der entsprechenden Profillinie ("Museum und Sammlungen" oder "Diversität" oder "Digitalität und Technik") im Zeugnis automatisch. Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie "Museum und Sammlungen" im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-MuSa-01 (9 ECTS), MA-MuSa-02 (12 ECTS) und MA-MuSa-03 (9 ECTS); für die Eintragung der Profillinie "Diversität" im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-Div-01 (9 ECTS), MA-Div-02 (12 ECTS) und MA-Div-03 (9 ECTS); Eintragung der Profillinie "Digitalität und Technik" im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der drei Module MA-Dig-01 (9 ECTS), MA-Dig-02 (12 ECTS) und MA-Dig-03 (9 ECTS)

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25.3Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2026 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. 4Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2025 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. 5Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere

falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 26.03.2024

Prof. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann Rektorin